



IN DIESER AUSGABE

1. Die Absichtserklärungen des Jahres 2017

1

Die Absichtserklärungen des Jahres 2017

Für MwSt.-Subjekte

Wir erinnern daran, dass für die Ankäufe, welche ab dem ersten Jänner 2017 von den gewohnheitsmäßigen Exporteuren ohne die Anwendung der MwSt. durchgeführt werden, die Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Diese Absichtserklärung muss dann, zusammen mit der Abgabebestätigung, welche die Agentur der Einnahmen erlässt, an den Lieferant oder Leistenden, oder an die Zollbehörde übergeben werden.

Die bis zum 28. Februar 2017 gültigen Regeln

Wie allgemein bekannt ist, werden die Absichtserklärungen von Subjekten ausgestellt, welche den Status als gewohnheitsmäßiger Exporteur innehaben, d.h. welche im Vorjahr oder in den 12 Vormonaten Exporte/innergemeinschaftliche Verkäufe oder andere diesen gleichgestellte Operationen in Höhe von mehr als 10% ihres Umsatzes erwirtschaftet haben.

Die Absichtserklärung kann für jede einzelne Operation ausgestellt werden oder für eine Vielzahl von Operationen; sie kann also für einen einzigen Ankauf/Import oder für mehrere Ankäufe/Importe von einem Lieferant ausgestellt werden, welche im Laufe eines Jahres durchgeführt werden, mit der eventueller Einschränkung bis zur Erreichung von einem bestimmten Betrag.

Die Gültigkeit der ausgestellten Absichtserklärung, welche für einen begrenzten Betrag und/oder für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt wird, kann sich niemals über den 31.12 eines Jahres erstrecken.

Die Absichtserklärungen müssen fortlaufend nach Kalenderjahr nummeriert werden und innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum ihrer Ausstellung in einem eigenen Register oder in einem getrennten MwSt.-Register erfasst werden und sodann an den eigenen Lieferant oder an die Zollbehörde übergeben werden, immer vor Beginn des entsprechenden Ankaufs. Zudem müssen die gewohnheitsmäßigen Exporteure ab Jänner 2015 die Absichtserklärungen telematisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln, welche für jede übermittelte Absichtserklärung eine Empfangsbestätigung erlässt.

Die Absichtserklärung, zusammen mit der Empfangsbestätigung, muss an den eigenen Lieferant oder an den Leistungserbringer übergeben werden, oder gegebenenfalls an die Zollbehörde, welche:

- Online über das freie Portal der Agentur der Einnahmen die effektiv erfolgte Übermittlung der Absichtserklärung seitens des gewohnheitsmäßigen Exporteurs überprüfen müssen (<http://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>);
- In der jährlichen MwSt.-Erklärung die Eckdaten der Operationen, welche ohne die Anwendung der MwSt. und Kraft der Absichtserklärungen ausgestellt wurden, anführen müssen.

Die Absichtserklärung muss immer vor der Durchführung eines Ankaufs ohne die Anwendung der MwSt. übermittelt werden. Sofern der gewohnheitsmäßige Exporteur an den eigenen Lieferant die Absichtserklärung verspätet übermittelt, muss dieser die Operation unter Anwendung der MwSt. fakturieren, wobei der gewohnheitsmäßige Exporteur diese MwSt. nach den allgemeinen Regeln in Abzug bringen kann.

Die neuen Regeln ab dem ersten März 2017

Vor kurzem wurde das neue Modell der Absichtserklärungen genehmigt, welches für Ankäufe ab dem ersten März 2017 zu verwenden ist. Im neuen Modell wurde die Möglichkeit der Angabe für die Gültigkeit der Absichtserklärung für einen bestimmten Zeitraum (von ... bis ...) abgeschafft. Daraus folgt, dass die neue Absichtserklärung ausschließlich für eine oder mehrere Operationen erlassen werden dann, unter Angabe des maximal verfügbaren Betrages.

Die Absicht der Finanzverwaltung ist es, diese MwSt.- freien Operationen einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen und die MwSt.-Hinterziehung in diesem Bereich einzuschränken.

Im Internet, unter der Adresse
<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/Dichiarare/Dichiarazioni+operazioni+intracomunitarie/Dichiarazioni+di+intento/Modello/>

finden sie das neue Modell der Absichtserklärung, sowie die diesbezüglichen Anleitungen zum Ausfüllen dieser.

In Anbetracht des vorher dargestellten Sachverhaltes, empfehlen wir folgendes (um mit hinreichender Sicherheit die Neuversendung der Absichtserklärungen nach dem 28.02.2017 zu vermeiden):

- a) die Anzahl der Lieferanten, an welche die Absichtserklärung versandt werden soll, so gering wie möglich zu halten, da zwecks Aufteilung des an jeden Lieferanten zu vergebenden Betrages, eine leichtere Handhabung auch in der Folgeüberprüfung dieses Plafond gewährleistet ist (am Besten wäre es, die Folgeüberprüfung programmtechnisch über das eigene Buchhaltungsprogramm zu konfigurieren, so dass nach jedem Einkauf ohne Umsatzsteuer ersichtlich ist, wie viel Plafond noch für jeden Lieferanten zur Verfügung steht);
- b) Die Absichtserklärungen, welche jetzt übermittelt werden, bereits ohne Angabe des Zeitraums zu erstellen und mit der Angabe des jeweils dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Plafonds versehen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network